

Forum Emmen
c/o Vital Burger
Gerliswilstrasse 69
6020 Emmenbrücke

Einschreiben
Regierungsstatthalteramt Hochdorf
Herrn Josef Rösli
Bundesplatz 14
6002 Luzern

Emmenbrücke 20.2.2012

Anzeige / Beschwerde gegen den Gemeinderat Emmen wegen Erteilung ungesetzlicher und nachträglicher Baubewilligungen.

Sehr geehrter Herr Rösli,

Mit vorliegendem Schreiben setzen wir Sie von den nicht regelkonformen Vorgängen in der Gemeinde Emmen in Kenntnis und stellen folgende Anträge:

A) Der Verein Emmen – go, vertreten durch Herrn Jürg Meyer, ein Verein welcher sich die Fusion von Luzern mit Emmen vorgenommen hat, ersuchte das Baudepartement Emmen am 31.5.2011 um Erteilung einer Baubewilligung für einen Reklameturm auf der Kühniewiese in Emmenbrücke.

Beweis: Gesuch für temporäre Reklamen vom 31.5.2011

Act.1

B) Gemäss den Bestimmungen 1 der Auflagen und Bedingungen des vorgenannten Gesuches ist die Bewilligung bei dem Grundstückeigentümer selbst einzuholen und mit dem Reklamegesuch einzureichen.

Mit dem Reklamegesuch vom 31.5.2011 wurde keine Bewilligung des Grundstückeigentümers eingereicht.

Beweis: Nachfrage des Unterzeichneten beim Baudepartement Emmen vom 14.2.2012

C) Gemäss den Bestimmung 2 der Bewilligung darf die Reklame erst 14 Tage vor dem Anlass aufgestellt werden und muss spätestens 3 Tage nach dem Anlass abgeräumt werden.

Der Reklameturm wirbt für keinen Anlass, sondern nur für „zäme gwönne“. Weder Ort, noch Datum einer Veranstaltung ist aus dem Gesuch ersichtlich.

Die Bewilligung für diese temporäre Reklame hätte ohne Nennung eines Anlasses nicht gegeben werden dürfen.

D) Gemäss § 6 Abs. d der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 darf die Reklame für örtliche Veranstaltungen höchstens 1,2 m² betragen. Selbst wenn das Baudepartement von einer Reklame für Wahlen und Abstimmungen ausgegangen wäre (was im Juni 2011 aber nicht der Fall war), so wäre die Grösse der einzelnen Plakate auf 3,5 m² beschränkt gewesen.

Der bestehende Reklameturm wurde aber für 2 Plakate von je 6,9 m² gebaut.

Die Bewilligung für diese temporäre Reklame hätte auch auf Grund der Plakatgrösse nicht erteilt werden dürfen.

Beweis: Gesuch für temporäre Reklamen vom 31.5.2011 des Vereins Emmen-go

Act.1

E) Am 1. Juni 2011 erteilte das Baudepartement, also nur 1 Tag nach Einreichung des Gesuches, die Bewilligung für temporäre Reklame. Entgegen ihrer eigenen Bestimmungen in Art 2 der Bewilligung, in der explizit steht, dass die Reklame erst 14 Tage vor dem Anlass aufgestellt und spätestens 3 Tage nach dem Anlass abgeräumt werden müsse, genehmigte das Baudepartement in Art. 2 Abs. 2 die Reklame bis Ende Juni, also eine Zeitüberschreitung von 100 %.

Beweis: Bewilligung temporäre Reklame vom 1. Juni 2011 des Baudepartements Emmen

Act. 2

Die Bewilligung für diese temporäre Reklame hätte auch auf Grund der Länge des Aushangs nicht erteilt werden dürfen.

F) Angrenzend an die Kühneweg – Wiese stehen die zum Inventar schützenswerter Ortsbilder gehörenden Chalets zum Kühneweg. Die Emmer Bevölkerung hatte diese Ortsbildschutzzone am 17. Juni 2007 mit überwältigendem Mehr bekräftigt.

Gemäss § 15 lit. c der Reklameverordnung sind Reklamen an einzelnen Schutzobjekten, Natur- und Kulturobjekten verboten. Der Reklameturm steht unmittelbar vor den Chalets am Kühneweg und verunstaltet den Blick auf diese Häuser.

Gemäss § 15 lit. b ist die Reklame verboten, wenn sie durch ihre Ausgestaltung oder Häufung das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigt. Ein Reklameturm von fast 6 Meter Höhe und je 2 mal 3 Meter Breite, in der Mitte der Kühnewegwiese vor den schützenswerten Chalets stehend, beeinträchtigt das Ortsbild sehr.

Die Bewilligung für diese temporäre Reklame hätte auch auf Grund der Bestimmungen des Paragraphen 15 der Reklameverordnung nicht erteilt werden dürfen.

G) Nachdem der Monat Juni 2011 verflossen war, wurde der Reklameturm nicht entfernt. Wie es in Art. 8 der Bewilligung vom 1. Juni 2011 steht, hätte der Werksdienst diese Reklame am 4. Juli, vermutlich nach Ansetzung einer Nachfrist, auf Kosten des Vereins Emmen – Go entfernen müssen.

Der Gemeinderat, das Baudepartement und der Werkdienst blieben untätig. Ein 6 Meter hoher und 2 mal 3 Meter grosser Reklameturm in Sichtweite der Arbeitsplätze des Baudepartements und des Gemeindepräsidenten Thomas Willi, hätte in den kommenden sieben Monaten auffallen müssen.

Weder der Verein Emmen – Go, noch der Gemeinderat Emmen hat sich an diese Bedingung der Baubewilligung gehalten. Der Gemeinderat von Emmen hat den Verein Emmen – Go ungerechtfertigt begünstigt.

H) Am Freitag, 10. Februar 2012 bekam das Forum Emmen aus der Bevölkerung den Hinweis, dass auf der Kühneweg-Wiese ein Plakatwald aufgestellt werde. Das Forum Emmen ist sofort hingefahren und hat festgestellt, dass ca. 135 Plakate von der Grösse von ca. 1 m² aufgestellt werden. Die Wiese vor den schützenswerten Chalets wurde also mit einer Reklame von 135 m² überzogen.

Eine Nachfrage beim Gemeindeschreiber hat ergeben, dass eine Bewilligung für Abstimmungsplakate 6 Wochen vor den Wahlen für Plakate bis 3,5 m² Grösse nicht notwendig sei.

Beweis: E-mail des Baudepartements Emmen vom 10.2. 2012

Act. 5

Sollte das Anbringen von 135 m² Plakatfläche pro Partei vor den Wahlen auf einer Wiese vor schützenswerten Ortsbildobjekte tatsächlich erlaubt sein, so würde das die Messlatte für zukünftige Aktionen in Emmen darstellen. Wie viele Quadratmeter blieben dann noch übrig für die anderen Interessengruppen?

Für das Anbringen von 135 m² Plakatfläche wurde keine Baubewilligung erteilt.

E) Mit Schreiben vom 11. Februar 2012, überbracht am 13.2.2012 um 09:00 wurde der Gemeinderat Emmen auf die illegale Plakatierung auf der Kühneweg – Wiese aufmerksam gemacht.

Beweis: Schreiben des Forum Emmens vom 11.Februar 2012

Act. 4

E) Auf dem Plakatturm, welcher seit Anfangs Juni 2011 auf der Kühneweg-Wiese stand, wurde am Samstag ein neues Plakat aufgezogen. Am Mittwoch 15. Februar ersuchte das Forum Emmen das Baudepartement um eine Kopie der Reklamebewilligung.

Mit Erstaunen nahmen wir zur Kenntnis, dass der Reklameturm am 14. Februar 2012 auf mündliches Gesuch hin erneut bewilligt wurde. Dies war offenbar notwendig, nachdem am Samstag den 11.Februar auf Tele 1 und am Dienstag, 14. Februar 2012 in der NLZ je einen Beitrag zu diesem Thema erschienen waren. Im Beitrag der NLZ hatte das Forum auf die Illegalität hingewiesen.

Beweis: Bewilligung für temporäre Reklame vom 14.2.2012 durch Baudepartement Emmen

Act. 3

Erstaunlich ist auch, dass Reklamebewilligungen nicht nur ohne erneutes Einverständnis des Grundeigentümers, sondern nur auf mündliche Besprechungen hin ausgestellt wurden. Seit wann gilt diese Praxis in der Gemeinde Emmen?

Der Reklameturm wurde illegal in Betrieb genommen und nachträglich auf offenbar mündliche Anfrage mit einer Reklambewilligung versehen. Dieses Mal wurde die Bewilligung zwar auf den 10. / 11. März terminiert, aber wiederum wurde die gesetzlich mögliche Grösse von 3,5 m² pro Plakat nicht eingehalten.

Die Bewilligung für diese temporäre Reklame hätte wiederum erneut wegen der Grösse, aber auch weil wesentliche Unterlagen gefehlt haben und die Eingabe mündlich erfolgte nicht erteilt werden dürfen.

F) Offenbar haben die Gemeindebehörden doch noch kalte Füsse bekommen, und diese Plakate am 16.2.2012 auf die Maximalfläche von 3,5 m² je Plakat zurückstutzen lassen. Unsere Einwände waren also berechtigt.

Auch wenn wir für die persönlichen Fusionsturbo - Präferenzen von Gemeinderat Thomas Willi, Baudirektor Josef Schmidli und diverser anderen CVP – Mitglieder Verständnis haben, so ist das Verhalten der Baudirektion und des Gemeinderates der zweitgrössten Gemeinde im Kanton Luzern nicht würdig und schadet sowohl seinem Image, als auch dem Zusammenhalt in dem Gemeinwesen.

Wir ersuchen Sie, die notwendigen Disziplinar- bzw. Strafmassnahmen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Forum Emmen

Mac Wijnands

Vital Burger

Per Einschreiben

Kopie an:

Regierungsrat Kanton Luzern, Bahnhofstrasse, 6000 Luzern